

(19) vorkommen; so tritt das: ne quid definiant, ein, samt dem §. 20. & 52. Art. 5. und will keineswegs weder denen Executoribus, noch Kayserlichen Commissariis utriusque Religionis, zukommen, dißfalls die mindeste Erörterung vorzunehmen, weit weniger also einem Selbst-Helfer A. C. contra Statum Catholicum.

ad 10. Wanns nöthig und Pars lædens de facto sich entgegen stellet. (20)

ad 11. Wann Pars lædens liquido turbiret und destituiret hat, auch in mora non restitutionis vera sich befindet. (21)

ad 12. Wann sie ihr Amt nicht thun, wann weder amicable, wann weder litis disceptatio Platz greiffen will, (22) und

ad 13. über dieses Parti læsæ drey Jahr hindurch die Justiz würcklich denegiret, oder durch den Partem lædentem beflissentlich, auch widerrechtlich, aufgehalten worden ist (23)

11. Alles dieses sind Leges & dispositiones perpetuæ, art. 17. §. 2. Execut. Receß §. 6. 66. 67. R. I. 1654. §. 4. 5. Capit. Cæs. art. 2.

Ad 11. Alle diese Leges & dispositiones perpetuæ müssen aber auch perpetuo in einem gemeinen Sinn und Verstand von beeden Theilen genommen und appliciret, keinesweges hingegen denenselben bald dieser bald jener Sinn nach eines jeden Gefälligkeit affingiret, und weit weniger dergleichen neuer Sinn alsofort executive wider den andern Theil geltend gemacht werden. (24)

12. Kommen auch denen Restitutis ex capite Amnestiæ zu statuten, quoad Religionem & Ecclesiastica. Art. 3. §. 2. in fine.

Ad 12. Das lässet man passiren.

13. Solchemnach kan weder der §. Qui vero 4. noch der §. Pax vero 5. 6. 7. Art. 17. oder der §. 193. R. J. 1654. dahin verstanden werden, daß, wann einer in causis Religionis & ecclesiasticis contra

---

dens-Tractaten hat, dem ist es auch bekannt, daß, weil man nimmermehr super jure possessionis einig worden wäre, alles auf das bloße factum possessionis respectu Anni decretorii gesetzt worden ist.

(19) Wo ein factum Possessionis utrinque confessatum vorhanden ist, ist das Instr. Pacis so klar, daß es keiner Erläuterung bedarff.

(20) Das stehet nicht im Instr. Pacis; genug, wann er die Turbation nicht absetzet.

(21) Z. E. wann Evangelici in Anno decretorio in privativen Besiz gewesen seynd und ein Catholischer, er seye nun wer er wolle, sie darinn turbirt.

(22) Wie alle diese Umstände in dem Hohensohischen Fall bey dem Catholischen Crays-Ausschreib-Amt und Landes-Herrn vorhanden seynd.

(23) Besser, nach dem Instr. Pacis: Wann die Turbatio in Possessione in Anno decretorio habita nach 3. Jahren noch nicht abgestellt ist.

(24) Dieses fällt in dem Fall, wo, wie im Hohensohischen, Possessio Anni decretorii ohnstreitig ist, weg.